

Freiburg im Breisgau, den 31. Juli 1998

---

**Inhalt:** Statut für die Regionen der Erzdiözese Freiburg.

---

**Verordnung des Erzbischofs**

Nr. 398

**Statut für die Regionen der Erzdiözese Freiburg**

Auf der Grundlage des Beschlusses „Rahmenordnung für die pastoralen Strukturen und für die Leitung und Verwaltung der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland“ der Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland wurden im Jahr 1972 in der Erzdiözese Freiburg Regionen gebildet, für die im „Statut für die Regionen im Erzbistum Freiburg“ (vom 3. Mai 1983) eine grundlegende Ordnung geschaffen wurde. Nach einer Erfahrung von mehr als fünfundzwanzig Jahren mit der Arbeit in den Regionen wird aus einer vertieften Besinnung auf die Kirche als *Communio* und im Anliegen, die kooperative Pastoral für die Diözese fruchtbar werden zu lassen, nachfolgendes Statut erlassen.

**I. Die Region****§ 1 Stellung und Aufgabe**

(1) Die Region ist eine pastorale Einheit mit kulturellen und soziologischen Gemeinsamkeiten. Sie besteht aus mehreren Dekanaten und bildet mit ihnen zusammen die mittlere Ebene.

(2) Als Teil der mittleren Ebene kommen der Region Aufgaben in der Vermittlung der diözesanen Pastoral und ihrer Umsetzung entsprechend der Eigenart und Situation der Region zu. Sie erfüllt die auf der Ebene der Region anfallenden Aufgaben im Zusammenwirken mit den Dekanaten ihres Gebietes.

(3) Grundlagen der regionalen Arbeit in ihrem Dienst für Dekanate und Pfarrgemeinden sind die Prinzipien der Solidarität als Ausdruck der gemeinsamen Verantwortung, der Subsidiarität als Verpflichtung, die Eigenständigkeit der Dekanate und Pfarrgemeinden zu för-

dern, und der Kollegialität als Ausdruck kooperationsbereiten und gemeinsam getragenen Dienstes.

(4) Die Region übernimmt als Teil der mittleren Ebene im Auftrag des Erzbischofs im Sinne der gemeinsamen Orientierung und Abstimmung pastoraler Ziele und somit im Sinne der Ökonomie der Kräfte Aufgaben, die die Dekanate nicht oder nur schwer erfüllen können bzw. für deren Umsetzung es eines größeren Raumes bedarf. Dabei dient sie insbesondere dem Austausch und der Koordination der verschiedenen pastoralen Ebenen.

**§ 2 Errichtung, Veränderung und Aufhebung**

Die Errichtung und Aufhebung von Regionen sowie die Veränderung ihrer Grenzen erfolgt durch den Erzbischof. Der Erzbischof fällt seine Entscheidung nach Anhörung der Betroffenen sowie des Priesterrates und des Diözesanpastoralrates.

**II. Der Regionaldekan****§ 3 Stellung**

(1) Der Regionaldekan ist ein Priester, der im Auftrag des Erzbischofs die Verantwortung für die Erfüllung der Aufgaben der Region trägt. Zusammen mit seinem Amt als Regionaldekan trägt er in der Regel als Pfarrer oder Pfarradministrator Sorge für eine Pfarrei innerhalb der Region.

(2) Die Regionaldekane wirken im Rahmen der Dienstgespräche mit dem Erzbischöflichen Ordinariat (siehe § 10) an der Erarbeitung der Grundzüge der diözesanen Pastoral mit und tragen Mitverantwortung für die Entwicklung, Umsetzung und Konkretisierung der Pastoralplanung in den Regionen.

(3) Sie sorgen für Informations- und Erfahrungsaustausch in den Regionen sowie für Kooperation und Koordination der in der Region tätigen pastoralen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und Einrichtungen.

(4) Die Regionaldekane nehmen an den Konferenzen der Dekane, die das Erzbischöfliche Ordinariat einberuft, teil.

(5) In der zweiten Hälfte seiner Amtszeit legt der Regionaldekan einen Bericht über die pastorale Arbeit in der Region vor, der mit dem Erzbischof oder einem von ihm Beauftragten erörtert wird.

(6) Der Regionaldekan ist Leiter der Regionalstelle und damit unmittelbarer Dienstvorgesetzter der in der Regionalstelle tätigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.

#### § 4 Aufgaben

(1) Im Rahmen seines Dienstauftrages kommen dem Regionaldekan folgende Aufgaben zu, die er in enger Zusammenarbeit mit dem Erzbischöflichen Ordinariat und den Dekanen der Region sowie im Benehmen mit den zuständigen diözesanen Stellen, Einrichtungen und Institutionen wahrnimmt:

1. Er sorgt für die Vermittlung und Durchführung diözesaner Richtlinien und Weisungen.
2. Er achtet auf Abstimmung der Aktivitäten der Dekanate und müht sich um Koordination und Förderung der kirchlichen Einrichtungen, Werke und Verbände, die in der Region tätig sind.
3. Er regt einen regelmäßigen Austausch unter den Verantwortlichen in den Dekanaten an und fördert diesen.
4. Er unterstützt die Kommunikation und Kooperation der Priester, der hauptberuflichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, der Gemeinden und der Dekanate.
5. Er trägt Mitverantwortung für die Gemeindeentwicklung in der Region, initiiert entsprechende Prozesse und berät und begleitet die pastoralen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen bei der Umsetzung.
6. Er sorgt in Absprache mit den damit beauftragten diözesanen Stellen, Einrichtungen und Institutionen für ein ausreichendes Angebot und die Vermittlung von Gemeindeberatung.
7. Er sorgt im Rahmen der diözesanen Planung für den Aufbau und die Entwicklung von Seelsorgeeinheiten.
8. Er initiiert und trägt zusammen mit den Dekanen und Pfarrern/Pfarradministratoren Sorge für die Fortbildung der Seelsorgeteams und für die Befähigung der Pastoralteams in den Seelsorgeeinheiten sowie für die Aus- und Fortbildung der Pfarrgemeinderäte und anderer ehrenamtlicher Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in den Pfarrgemeinden.

Dies schließt die Sorge für Angebote geistlicher Bildung ein.

9. Er trägt Mitsorge für die Berufungspastoral und für die Gewinnung sowie die Aus- und Fortbildung von ehrenamtlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der Pfarreien.
10. Er vertritt kirchliche Interessen in der Region und nimmt im Auftrag des Erzbischofs Repräsentationsaufgaben wahr.
11. Er erstellt bei größeren Bauvorhaben von Pfarreien in der Region (insbesondere bei Kirchen und Gemeindezentren) ein Gutachten aus pastoraler Sicht und leitet dieses dem Erzbischöflichen Ordinariat zu.

(2) Der Regionaldekan hat gemäß § 2 Abs. 3 der Satzung der Dekanatsräte im Erzbistum Freiburg das Recht, an den Sitzungen der Dekanatsräte der Region mit beratender Stimme teilzunehmen. Er kann sich dabei durch den Regionalreferenten / die Regionalreferentin vertreten lassen.

(3) Die Regionaldekane wählen gemäß § 2 Abs. 1 der Satzung des Diözesanpastoralrates des Erzbistums Freiburg aus ihrer Mitte einen Vertreter in den Diözesanpastoralrat.

(4) Der Regionaldekan nimmt sonstige Aufgaben wahr, die ihm aufgrund diözesaner Ordnungen zukommen.

#### § 5 Bestellung, Amtseinführung, Beendigung des Amtes

(1) Der Regionaldekan wird vom Erzbischof für eine Amtszeit von sechs Jahren bestellt. Wiederbestellung ist möglich. Vor der Bestellung des Regionaldekans holt das Erzbischöfliche Ordinariat die Stellungnahme der Dekane der jeweiligen Region ein.

(2) Der Regionaldekan wird durch einen vom Erzbischof Beauftragten in sein Amt eingeführt.

(3) Kann ein Regionaldekan sein Amt über längere Zeit nicht ausüben, beauftragt der Erzbischof einen Dekan oder einen anderen Priester der Region, das Amt des Regionaldekans vertretungsweise wahrzunehmen. Vor der Entscheidung des Erzbischofs holt das Erzbischöfliche Ordinariat hierzu die Stellungnahme der Dekane der Region ein.

(4) Das Amt des Regionaldekans erlischt mit Ablauf seiner Amtszeit, mit Vollendung seines 70. Lebensjahres, durch Eintritt in den Ruhestand, durch Übernahme einer Stelle außerhalb der Region, durch Annahme des Verzichts oder durch Abberufung durch den Erzbischof.



### **III. Die Regionalstelle**

#### **§ 6 Begriff und Funktion**

In jeder Region ist eine Regionalstelle eingerichtet. Sie dient der Durchführung der Aufgaben der Region und unterstützt den Regionaldekan.

#### **§ 7 Mitarbeiter / Mitarbeiterinnen**

- (1) Die Regionalstelle besteht aus
  - a) dem Regionaldekan als Leiter,
  - b) dem Regionalreferenten/der Regionalreferentin sowie
  - c) Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen im Bereich Sekretariat und Verwaltung.
- (2) Der Regionalstelle können Referenten/Referentinnen für bestimmte Zielgruppen und einzelne pastorale Sachbereiche zugeordnet werden.
- (3) Die in der Regionalstelle tätigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und die ihr zugeordneten Referenten und Referentinnen treffen sich regelmäßig zu Dienstbesprechungen.

#### **§ 8 Der Regionalreferent/die Regionalreferentin**

- (1) Der Regionalreferent/die Regionalreferentin unterstützt den Regionaldekan bei der Wahrnehmung seiner Verantwortung für die Region und arbeitet in den dem Regionaldekan zukommenden Aufgaben mit. Dabei können ihm/ihr vom Regionaldekan bestimmte Aufgaben übertragen werden, insbesondere:
  - Vorbereitung und Leitung regionaler Konferenzen und Arbeitsgemeinschaften
  - Konzeption und Durchführung von Aus- sowie Fort- und Weiterbildungsangeboten für Ehrenamtliche
  - Unterstützung und Begleitung von Gruppen, Gremien und Projekten.
- (2) In der Regel nimmt der Regionalreferent/die Regionalreferentin nach Weisung des Regionaldekans die laufenden Geschäfte der Verwaltung der Regionalstelle wahr.
- (3) Im Auftrag kann der Regionalreferent/die Regionalreferentin den Regionaldekan vertreten.

#### **§ 9 Verwaltung und Haushalt**

- (1) Die mit den Aufgaben der Region verbundene Verwaltungsarbeit wird von der Regionalstelle geleistet.

(2) Für die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel gilt die Kassenordnung für die Kassen der diözesanen Einrichtungen vom 23. November 1995.

(3) Die Prüfung der Haushaltsführung sowie des Kassen- und Rechnungswesens der Regionalstelle erfolgt durch die Stabsstelle Revision des Erzbischöflichen Ordinariates.

### **IV. Arbeitsstruktur**

#### **§ 10 Dienstgespräche mit dem Erzbischöflichen Ordinariat**

- (1) Das Erzbischöfliche Ordinariat führt mit den Regionaldekanen regelmäßig, in der Regel vierteljährlich, Dienstgespräche. Die Leitung der Dienstgespräche obliegt dem Generalvikar oder einem von ihm benannten Vertreter.
- (2) Bei Bedarf, in der Regel ein- bis zweimal jährlich, lädt das Erzbischöfliche Ordinariat die Regionaldekane zusammen mit den Regionalreferenten/Regionalreferentinnen zu eigenen Konferenzen ein. Diese können auch in Form von Klausurtagungen durchgeführt werden.
- (3) Die Dienstgespräche und die Konferenzen dienen der Planung der diözesanen Pastoral, der Kooperation, der Information, dem Austausch sowie der verbindlichen Abstimmung der pastoralen Arbeit in den Regionen.

#### **§ 11 Regionale Arbeitsgemeinschaften**

- (1) Der Regionaldekan und die Dekane der Region bilden eine Pastoralarbeitsgemeinschaft, die sich mindestens zweimal jährlich trifft. Sie dient der Planung und Koordination der pastoralen Arbeit in der Region.
- (2) Der Regionaldekan, der Regionalreferent/die Regionalreferentin, die Dekane sowie die Vorsitzenden der Dekanatsräte treffen sich zweimal jährlich zur Regionalkonferenz. Sie können, insbesondere im Blick auf pastorale Aufgabengebiete, der Regionalstelle zugeordnete Referenten, Dekanatsreferenten sowie Sachverständige beiziehen.

Die Regionalkonferenzen dienen der Beratung und Abstimmung anstehender Aufgaben sowie der gegenseitigen Information und dem Austausch auf der Ebene der Region.

- (3) Die Pastoralarbeitsgemeinschaft sowie die Regionalkonferenz werden vom Regionaldekan einberufen und geleitet.

## Amtsblatt

Nr. 21 · 31. Juli 1998

### der Erzdiözese Freiburg

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, 79098 Freiburg im Breisgau, Herrenstraße 35, Fernruf (07 61) 21 88-1, Fax: (07 61) 21 85 99. Verlag: Druckerei Rebholz GmbH, 79106 Freiburg im Breisgau, Tennenbacher Straße 9, Telefon (07 61) 2 07 82-0, Fax (07 61) 2 64 61. Bezugspreis jährlich 75,- DM einschließlich Postzustellgebühr. Erscheinungsweise: Etwa 38 Ausgaben jährlich.

Gedruckt auf  
„umweltfreundlich 100 % chlorfrei gebleicht  Papier“

Bei Adreßfehlern bitte berichtigten Aufkleber an uns zurücksenden.  
Nr. 21 · 31. Juli 1998

(4) Der Regionaldekan kann in Absprache mit dem Erzbischöflichen Ordinariat regionale, projektbezogene Arbeitsgruppen bilden, in denen bestimmte Bereiche der Pastoral näher bedacht und entsprechende Aufgaben übernommen werden.

Der Regionaldekan trägt die Verantwortung für die regionalen Arbeitsgruppen und beruft ihre Mitglieder. Er kann die Leitung an den Regionalreferenten/die Regionalreferentin oder an einen Dritten delegieren. Die Mitarbeit hauptberuflicher pastoraler Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen erfolgt im Einvernehmen mit dem Erzbischöflichen Ordinariat als Dienstgeber sowie dem örtlichen Dienstvorgesetzten.

(5) Der Regionaldekan berichtet über die Arbeit der Pastoralarbeitsgemeinschaft, der Regionalkonferenz sowie der regionalen Arbeitsgruppen in den

Dienstgesprächen mit dem Erzbischöflichen Ordinariat.

### V. Schlußbestimmung

#### § 12 Inkrafttreten

Dieses Statut tritt mit Wirkung vom 1. September 1998 in Kraft; gleichzeitig tritt das „Statut für die Regionen im Erzbistum Freiburg“ vom 3. Mai 1983 außer Kraft.

Freiburg, den 15. Juli 1998



Erzbischof